

Das Ende des Rechtsstaats?

Gastkommentar

von KASPAR SCHILLER und HEINRICH HEMPEL

Peter Kurer setzt sich in seinem Beitrag in der NZZ vom 19. 4. 16 mit dem Buch «The End of Lawyers?» von Richard Susskind auseinander. Der These von Susskind, dass den Anwälten das Ende bevorstehe, scheint er zuzustimmen. Die Gründe für das Ende des Anwaltsberufs scheint Kurer allerdings nicht nur in der wachsenden Standardisierung im Rechtsalltag zu sehen, sondern auch und vor allem darin, dass der Rechtsstaat in der Menschheitsgeschichte eine blosser Episode ist.

Kurer ist darin zuzustimmen, dass der Rechtsstaat heute von vielen Seiten gefährdet ist. Irritierend ist, dass Kurer das Ende des Rechtsstaates als geschichtliches *Fait accompli* hinzunehmen scheint. Während der längsten Zeit unserer Geschichte war der Einzelne der Staatsmacht mehr oder weniger hilflos ausgeliefert. Im modernen Rechtsstaat sind der Staatsmacht institutionelle Schranken gesetzt, schützen Gewaltenteilung und Gesetzmässigkeit, Verfahrensgarantien sowie die Grundrechte den Einzelnen vor staatlicher Willkür.

Dies ist eine der grossen Errungenschaften der Zivilisation. Sie musste hart erkämpft werden. Der Fortbestand des Rechtsstaates ist keine Selbstverständlichkeit. Ebenso wenig ist aber der Untergang des Rechtsstaates ein unvermeidbares Schicksal, dem der Mensch machtlos gegenübersteht.

Im Rechtsstaat kommt den Anwälten und dem Anwaltsgeheimnis eine zentrale Funktion zu. Damit der Bürger seine Rechte wirksam wahren kann, ist er auch im Zeitalter von Wikipedia auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Voraussetzung für die wirksame Vertretung ist, dass der Verkehr zwischen Anwalt und Klient absolut vertraulich und dem Zugriff des Staates sowie privater Dritter entzogen ist. Ist das nicht der Fall, wird der Klient den Anwalt nicht

Voraussetzung für die wirksame Vertretung ist, dass der Verkehr zwischen Anwalt und Klient vertraulich und dem Zugriff des Staates sowie privater Dritter entzogen ist.

vollständig instruieren oder ihn womöglich erst gar nicht aufsuchen. Der Zugang des Bürgers zum Recht wäre nicht mehr gewährleistet. Es ist daher nur schwer verständlich, dass Kurer die Frage, wie sich eine zunehmende Technologisierung des Rechts mit dem Anwaltsgeheimnis verträgt, zwar antippt, aber nicht weiter vertieft.

Selbstverständlich verändert die Informationstechnologie auch die Anforderungen an den Anwaltsberuf fortlaufend und müssen sich die Anwälte an neue Entwicklungen anpassen. Auch wir können nicht ausschliessen, dass Aufgaben von Anwälten künftig von Maschinen übernommen werden. Immerhin gibt es einiges, was gegen die These spricht, dass Maschinen den Anwalt ganz ersetzen werden: Anders, als Kurer andeutet, ist der Anwaltsberuf kein reiner Wissensberuf.

Die Auslegung von Recht wie auch die Sachverhaltsermittlung und die Beweiswürdigung sind nicht bloss mechanische Vorgänge, sondern bedürfen wertender Entscheide. Alle Versuche in der Vergangenheit, Rechtssätze so zu formulieren, dass der Richter zum reinen Subsumtionsautomaten wird, sind an der Unvollkommenheit des Menschen und der Vielfalt des Lebens gescheitert.

Die Informationstechnologie sowie immer mehr und immer detailliertere Gesetze haben nicht zu einer Abnahme, sondern zu einer Zunahme von Anwälten, Richtern und weiteren juristischen Fachleuten geführt. Bis heute hat die Informationstechnologie die Vertretung von Klienten in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht radikal verändert.

Wie auch immer: Sämtliche künftigen technischen Entwicklungen können es nicht rechtfertigen, ihnen die Errungenschaften des Rechtsstaates zu opfern. Wir alle – ganz besonders aber wir Anwältinnen und Anwälte – tragen die Verantwortung dafür, dass der Einzelne auch in Zukunft vor Staatswillkür geschützt ist.